

## **Taubenfütterung ist auf Balkon einer Eigentumswohnung verboten**

Ein Mitglied einer Wohnungseigentümergeinschaft fütterte gewohnheitsmäßig auf seinem Balkon wilde Tauben. Durch die regelmäßige Fütterung wurden immer mehr Tiere angelockt, zumal der Wohnungseigentümer inzwischen Wassergefäße sowie einen Behälter mit Sonnenblumenkernen aufgestellt hatte.

In der Hausordnung der Eigentümergeinschaft war jedoch festgelegt, dass das Füttern von Tauben und Möwen auf dem Grundstück untersagt ist. Aus diesem Grund verlangten die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft, dass die Fütterung der Tauben eingestellt würde, weil auch Hausdach und Balkon bereits erheblich durch Taubenkot verschmutzt waren.

Die Stadt München hatte zudem per Verordnung ein Verbot der Taubenfütterung ausgesprochen. Weil der Wohnungseigentümer die Fütterung der Tauben nicht einstellte, reichten die übrigen Mitglieder der Gemeinschaft eine Unterlassungsklage ein.

### **Keine Taubenfütterung wegen Rücksichtnahmegebot gemäß § 14 WEG**

Mit Erfolg! Das Amtsgericht München entschied zu Gunsten der Eigentümergeinschaft, dass der verklagte Wohnungseigentümer die Fütterung der Tauben unterlassen musste.

Die Fütterung der Tauben stellte einen Verstoß gegen die Hausordnung dar. Aber auch durch das in der Eigentümergeinschaft geltende Rücksichtnahmegebot gemäß § 14 Wohnungseigentumsgesetz (WEG) war der verklagte Wohnungseigentümer verpflichtet, die Fütterung der Tauben aus hygienischen Gründen einzustellen.

Außerdem war die Fütterung der Tauben in einer Verordnung der Gemeinde untersagt worden, weil durch die übermäßige Verbreitung von Tauben eine konkrete Gesundheitsgefährdung durch von Tauben verbreitete Parasiten und Taubenkot entsteht. Durch den Taubenkot kann das Gemeinschaftseigentum beeinträchtigt werden (AG München, Urteil v. 23.09.15, Az. 485 C 5977/15 WEG).